

mit einfacher Mehrheit beschließt, so kann der Reichspräsident die Verkündigung verweigern mit der Begründung, das Gesetz sei nicht verfassungsmäßig beschlossen. Und dasselbe kann geschehen, wenn im Volksentscheid 19 Millionen mit Ja und 2 Millionen mit Nein stimmen — auch dann kann der Reichspräsident sich weigern, und es gibt keine Stelle, die gegen diese Weigerung angerufen werden könnte. Nur wenn eine *Landesregierung* Einspruch erheben würde, nur dann wäre wenigstens der Staatsgerichtshof als Spruchinstanz zuständig. Aber ist der Reichstag schlechter als die Regierung Hamburgs oder Mecklenburgs? Von dem aktuellen Fall ganz abgesehen: hier ist ein Verfassungszusatz dringend notwendig.

Dem Reichspräsidenten Hindenburg wurde am ersten Jahrestag seiner Wahl so reichliches Lob zuteil, weil die Republik unter seiner Amtsführung wider Erwarten keinen Schaden genommen hat, daß es seinem Ansehen gewiß keinen Abbruch tut, wenn die Frage gestellt wird: Verträgt die Würde des Reichspräsidenten und *verträgt sein Eid auf die republikanische Verfassung, daß er dem Nationalverband Deutscher Offiziere als Ehrenmitglied angehört?* Die Frage ist aktuell, da auf der letzten Reichsvertretertagung des Verbandes am vergangenen Sonntag der Vorsitzende, Admiral von Schröder, die Eigenschaft Hindenburgs als Ehrenmitglied besonders hervorhob, — kurz nachdem er in seiner Begrüßungsrede „des Kaisers und der deutschen Bundesfürsten gedacht“ hatte, und kurz bevor er als „das große Ziel des Nationalverbandes“ folgendes proklamierte: „*Ein befreites und wiedergeachtetes Deutschland unter dem mächtigen Schutz und Schirm der deutschen Kaiserkrone der Hohenzollern.*“ Hindenburg, der erst vor einem Jahre feierlich beschworen hat, die republikanischen Gesetze zu wahren, fühlt sich mit Bestrebungen dieser Art gewiß nicht solidarisch. Doch als Ehrenmitglied eines Verbandes, der die Wiederherstellung der Monarchie zum Ziel hat, setzt er sich der Gefahr aus, mißdeutet zu werden. Und er setzt die Republik der Gefahr aus, daß die gewöhnlichen Mitglieder des „Nationalverbandes“, viele tausende Offiziere also, Hindenburgs Ehrenmitgliedschaft als Sanktionierung des Kampfes gegen die republikanische Staatsform betrachten, zu dem sich ihre Organisation offen bekennt.

Immer mehr entwickeln sich die Schreideutschen zu willig ertragenen Kulturpäpsten Deutschlands. Sie setzen Theaterstücke, Bücher, Skulpturen, Bauschulen auf den deutschen Index.

Ein Wink genügt, und eine hohe Staats- oder Polizeibehörde verbietet Bücher und Theatervorführungen. Ein kleines Murren im Parkett, eine kleine Stinkbombe — und die Herren Polizeipräsidenten wissen, was sie zur Erhaltung der deutschen Kultur zu tun haben. Sie verbieten. Ganz neuerdings sind teutsche Kirche und republikanischer Staat so eins geworden, daß die Herren um Hitler und Gräfe ihre Kultursorgfalt sogar auch auf den Schutz des heiligen Strafgesetzbuchs ausgedehnt haben. In München will der sozialdemokratische Arzt Dr. Marcuse in einer Frauenversammlung über „Geburtenrückgang und sexuelle Frage“ sprechen. Nichts rührt sich im Polizeipräsidium. Aber am Freitag, dem Tage der Versammlung, fordert das Hitler-Blatt den Minister Stützel und den Polizeipräsidenten Mantel auf, die Versammlung zu verbieten. Am Freitagabend, zwei Stunden vor Beginn, ist sie verboten. Zur Begründung des Verbotes gibt die Polizeidirektion an, es sei die Annahme berechtigt,

„daß es sich nicht etwa nur um eine wissenschaftliche Behandlung der Frage des Geburtenrückganges handelt, sondern daß die versammelten Frauen geistig so eingestellt werden sollen, daß sie im künstlichen Geburtenrückgang und in der Abtreibung etwas moralisch Erlaubtes, in bestimmten Fällen sogar Gebotenes erblicken. Solange der § 218 RStGB. gültig ist, ist in solchem Tun eine mindestens indirekte Aufforderung zur Verletzung dieser Gesetzesbestimmungen zu erblicken.“

Das ist ein herrlicher Präzedenzfall! Jetzt ist mit einem Federstrich allen Staatsbürgern der Maulkorb umgebunden. Wehe, wenn es einer wagt, über einen Paragraphen des Strafgesetzbuchs zu sprechen, zu behaupten, daß er falsch oder verbesserungsbedürftig ist! Aufforderung zur Verletzung einer Gesetzesbestimmung! Die Gesetze sind versteinert, das gemeine Volk hat nicht das Recht, darüber zu rasonieren. Jetzt kann der glorreiche Polizist Mantel auch alle Versammlungen über Fürstenenteignung verbieten. Wird da nicht nach päpstlich-teutscher Auffassung zur Verletzung der Paragraphen „Raub und Diebstahl“ aufgefordert? Nur beim Hochverratsparagraphen ist ganz subtil zu entscheiden. Aufforderungen zur Sabotierung und zum Sturze der Republik sind keine Aufforderungen zur Verletzung dieses Paragraphen.

Während man in Oesterreich an einem Gesetz laboriert, das der Korruption der Presse einen Riegel vorschieben soll, hat in Deutschland, wo zum Glück bisher nach Aehnlichem kein Bedürfnis vorlag, ein Gericht die Korruptheit der Presse sanktioniert, ja geradezu ihr Nichtvorhandensein unter Strafe